



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 21/Jahrgang 2022

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-
Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

30.06.2022

Öffentliche Zustellung des Einstellungsbescheides vom 21.03.2022

Der an Herrn Thomas Osmanovic,
zuletzt wohnhaft gewesen in 50374 Erftstadt, Carl-Schurz-Str. 116,

zuzustellender Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 7.603.3.67.38.5621.1) kann nicht zugestellt werden,
da der Empfänger Herr Thomas Osmanovic unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Gebäude: Sozialagentur Styrum, Kaiser Wilhelm-Str. 27,
Zimmer 3, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.06.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.

Febra

Öffentliche Zustellung der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Herr Nebojsa Barjamovic, geb. am 20.07.1995, Aufenthalt derzeit unbekannt, gerichtete Überlei-
tungsanzeige vom 04.05.22 kann nicht zugestellt werden.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschuss-
kasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.06.22

Der Oberbürgermeister
I. A.

S o m m e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Julian Wirtz, Alte Linner Str. 106, 47799 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-3/006363154/77 am 06.04.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.04.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Seyran Ünlü, Girondelle 105, 44799 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-3/005285622/77 am 09.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Knappen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yves-Dustin Sand, Steinknappen 103, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3/005284049/64 am 21.04.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.04.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2022

Der Oberbürgermeister

I. A.

Koberling

Neuwahlen von 2 Schiedspersonen

In der Stadt Mülheim an der Ruhr werden in den nachfolgend aufgeführten Schiedsbezirken die Neuwahlen einer Schiedsperson erforderlich:

- **Schiedsbezirk 6 (Dümpten)**
- **Schiedsbezirk 10 (Saarn)**

Wer möglichst in dem jeweiligen Schiedsbezirk wohnt, im Alter zwischen 25 und 75 Jahren ist und Interesse an der Ausübung des Schiedsamtes hat, wird gebeten, sich bis zum **15.07.2022** schriftlich bei dem Oberbürgermeister, Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Ihre Bewerbung sollte enthalten:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Anschrift
- Geburtsdatum / -ort
- Angaben zum Beruf

Ferner ist von der bewerbenden Person kurz darzulegen, welche Erfahrungen bzw. persönliche Eigenschaften für die Ausübung des Schiedsamtes eingebracht werden.

Im Falle eines erfolgreichen Auswahlverfahrens ist vor der Wahl zur Schiedsperson durch die zuständige Bezirksvertretung die Vorlage eines Führungszeugnisses notwendig.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört die gütliche Beilegung von bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und die Abwendung von Strafverfahren in den gesetzlich bestimmten Fällen.

Dabei geht oft um Nachbarstreitigkeiten oder Fälle von Beleidigung, Bedrohung oder Hausfriedensbruch. Der Gang zum Schiedsamt ersetzt ein Gerichtsverfahren oder die Strafanzeige.

Ziel ist es, den sich Streitenden den teuren und nervenaufreibenden Gang zum Gericht durch schlichtende Gespräche zu ersparen, denn Schiedsleute sind Vermittler*innen zwischen den Fronten, bevor es zum Prozess kommt.

Sie streben eine friedliche Aussöhnung zwischen den sich Streitenden an. Wenn dies gelingt, wird ein Vergleich geschlossen.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich für die Dauer von 5 Jahren tätig.

Sie erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich den Ersatz von Auslagen. Dieser beträgt z.Zt. pauschal mtl. 40,90 €.

Nähere Informationen – insbesondere zum Zuschnitt der einzelnen Schiedsamtsbezirke – finden Sie unter www.muelheim-ruhr.de (Suchwort: Schiedsamt).

Über die Aufgaben der gemeindlichen Schiedsämlter und Schiedsstellen informieren auch:

BDS Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V., Postfach 10 04 52, 44704 Bochum
Internet: www.schiedsamt.de

Direktor des Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstraße 13, 45468 Mülheim an der Ruhr
E-Mail: poststelle@ag-muelheim.nrw.de, Internet: www.ag-muelheim.nrw.de

Es besteht die Möglichkeit beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen über den Link www.justiz.nrw.de nähere Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung zu erhalten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Rats- und Rechtsamt auch unter den Rufnummern 455-3000 und 455-3007 zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Karbach

Öffentliche Zustellung der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Ajnur Ametov, geb. am 03.05.1989, derzeit unbekanntem Aufenthaltes, gerichtete Überleitungsanzeige vom 03.05.2022 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.06.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Giese

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 44 für den Bereich des Bebauungsplanes „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“

Vom 15.06.2022

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Veränderungssperre Nr. 44 vom 26.06.2020 (Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 23 vom 30.06.2020) wird bis zum 30.06.2023 einschließlich verlängert. Die Veränderungssperre tritt zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

(2) Ein Plan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 30.06.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.06.2022
Der Oberbürgermeister
M a r c B u c h h o l z

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre
Nr. 45 für den Bereich des Bebauungsplanes
„Tannenstraße / Schemelsbruch - L 16“

Vom 15.06.2022

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Veränderungssperre Nr. 45 vom 26.06.2020 (Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 23 vom 30.06.2020) wird bis zum 30.06.2023 einschließlich verlängert.
Die Veränderungssperre tritt zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.
- (2) Ein Plan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 30.06.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

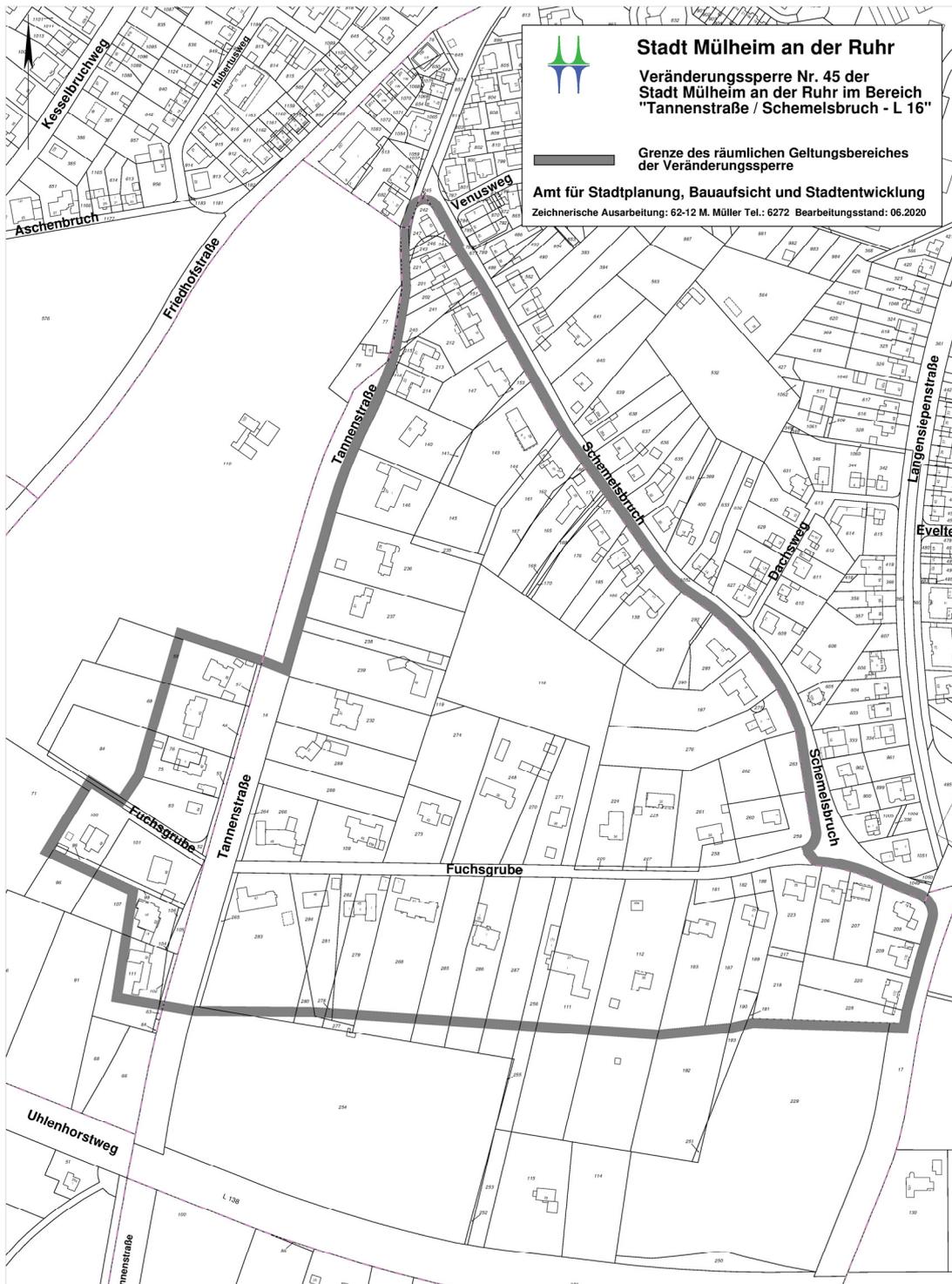
Hinweise:

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
4. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.06.2022

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z



Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 13 des Friedhofs in Styrum

Die Ruhefristen der Reihengrabstätten Nr. 0001 bis 0111 des Friedhofs Styrum laufen am 29.10.2022 ab.

Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 04.05.2022 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **04.11.2022** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.05.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Waage

Öffentliche Zustellung
des Rücknahme- / Rückforderungsbescheides vom 22.06.2022
gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 34 a Sozialgesetz-
buch Zweites Buch (SGB II)

Der an Herr Lyubomir Trifonov
zuletzt wohnhaft gewesen in Gerberstr. 1, 45468 Mülheim an der Ruhr

zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 22.06.2022 (Aktenzeichen: 57-21/ 120652/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 34 a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr , Herr Kunst (EG/Zi. 2.16) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.06..2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kunst

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Athanasios Koroxenos, Westwall 50, 47798 Krefeld, unter dem Aktenzeichen 32-3/005282886/24 am 22.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr,

Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Koberling

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 23.03.2022 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 23 vom 09.06.2022) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Braukmann

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alfred Kottisch, Karolinenstr. 16, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3/006366345/107 am 01.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.06.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Menzel

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Michael Wasnick, Oberhausener Straße 257, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3/005285794/107 am 27.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Menzel

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Denis Krause, Essenberger Straße 81, 47443 Moers, unter dem Aktenzeichen 32-3/005286036/107 am 27.06.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.06.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Menzel

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Aurelian Mantu, Von-der-Mark-Straße 42, 47137 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3/006362539/44 am 24.05.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.05.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Knappen

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzung gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Herrn Klaus-Günter Henning

– zuletzt wohnhaft in 21109 Hamburg –

gerichtete Inverzugsetzung vom 9.6.2022 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Inverzugsetzung gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt – Unterhaltsvorschusskasse – Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr - Zimmer 417 - zum Az. 51-UVK / O 379 / 98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Brinkmann

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan 2022 (3. Runde) der Stadt Mülheim an der Ruhr
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gemäß § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist die Stadt Mülheim an der Ruhr als Ballungsraum > 100.000 Einwohner dazu verpflichtet, die Lärmbelastung durch Umgebungslärm in Ihrem Gemeindegebiet zu erfassen und in Lärmkarten darzustellen. Umgebungslärm im Sinne des Gesetzes sind *„belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.“* Weiterhin ist die Stadt Mülheim an der Ruhr dafür zuständig, auf Grundlage der Lärmkarten einen Lärmaktionsplan aufzustellen (§ 47d BImSchG).

Die Lärmkartierungen (2016) für den Straßenverkehr, den Schienenverkehr, den Luftverkehr und der Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Stadtgebiet von Mülheim an der Ruhr bilden die Grundlage für den Entwurf des Lärmaktionsplans.

Der aktuelle Mülheimer Lärmaktionsplan (2. Runde) wurde Ende 2013 durch den Rat der Stadt beschlossen (V 13/0795-01). Der Lärmaktionsplan 2022 ist als Fortschreibung / Ergänzung des LAP 2013 angelegt. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2022 der Stadt Mülheim an der Ruhr dokumentiert die bereits vorhandenen Strategien der Lärmvermeidung im Rahmen der Umwelt-, Stadt- und Verkehrsplanung sowie der städtischen Klimaschutzaktivitäten. Unter Fortführung der bereits ergriffenen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Fortschreibung weiterhin eine Schwerpunktsetzung auf folgende Bausteine:

- Lärmoptimierte Fahrbahnbeläge
- Ersatz gepflasterter Gleisbereiche
- Lärmindernde Straßenraumgestaltung
- Lärmschutzanforderungen an die Baulasträger (Bundesfernstraßen, Schienenwege)

Ein zentrales Thema der Umgebungslärmrichtlinie ist es auch Ruhige Gebiete zu schützen. Abgeleitet aus den Erholungsräumen des stadtökologischen Fachbeitrages (2008) schlägt der fortgeschriebene Lärmaktionsplan im Fazit vor 39 Erholungsräume als Ruhiges Gebiet auszuweisen.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47d Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 2022 der Stadt Mülheim an der Ruhr wird in der **Zeit vom 7. Juli 2022 bis 4. August 2022** öffentlich ausgelegt und kann bei der nachfolgenden Stelle zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Auslegungsort:

ServiceCenterBauen, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim (Technisches Rathaus)

Öffnungszeiten:

montags-freitags von 8.00-12.30 Uhr
und donnerstags zusätzlich von 14.00-16.00 Uhr.

Die Einsicht in den Entwurf des Lärmaktionsplans ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich. Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 - 7000 weitere Termine vereinbart werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit stellt die Stadt Mülheim an der Ruhr darüber hinaus im Zeitraum **vom 7. Juli 2022 bis 4. August 2022** die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung und den Entwurf des Lärmaktionsplans im Internet bereit:

<https://beteiligung.muelheim-ruhr.de/laermaktionsplan>

Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan können direkt über dieses Portal erfolgen, aber selbstverständlich auch schriftlich eingereicht oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden:

Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim
E-Mail: laermaktionsplan@muellheim-ruhr.de

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18. August 2022** einschließlich, Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen schriftlich erheben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Vorschläge, Anregungen und Anmerkungen zum Lärmaktionsplan; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung.

Mülheim an der Ruhr, den 24.06.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Bresa

Bekanntmachung

Die Verantwortlichen für die Grabstätten
(siehe Anlage)

werden hiermit aufgefordert, gem. § 29 Abs. 2 der Satzung vom 19.12.2013 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37/2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr, die auf den Grabstätten stehenden Grabmale unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.06.2022 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die genauen Beanstandungen können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten (z. B. Steinmetz) versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen durch Umlegen auf die Grabstätte sichern oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren.

Der/die Verantwortliche ist für Schäden haftbar, die durch nicht ordnungsgemäße Grabmale verursacht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Waage

Lose Gedenkzeichen 2022

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpten 1		08	0169,0170

Lose Gedenkzeichen 2022

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpten 2		02	0130,0131

Lose Gedenkzeichen 2022

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Broich		06	0336
"		D	0027,0029
"		A.T.	0023
"		A.T.	0239-0241,0276-0278
"		A.T.	1011,1012

Lose Gedenkzeichen 2022

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Speldorf		Wald	0087a-d
"		B	1260
"		C	0721-0728
"		D	0212-0216
"		E	0001,0003
"		E	0088,0090
"		F	0083,0085
"		G	0311,0312
"		H	0082,0084
"		T	0133,0134
"		W	0015,0016
"		Z	0047,0048
"		01	0109,0110
"		01	0202
"		02	0248-0250
"		04	0110-0112
"		04	0333,0334

"	04	0346,0347
"	08	0468,0469
"	10	0269,0270
"	11	0251,0252
"	11	0270,0271
"	11	0298-0300
"	16	0178
"	20	0254,0255
"	20	0264,0265
"	21	0227,0228
"	22	0097,0098
"	22	0282
"	28	0038,0039
"	07(R)	0130
"	18(U.R.)	0762
"	24(R)	0204

Lose Gedenkzeichen 2022

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Heissen		01	0032,0033
"		02	0414
"		04	0249,0250
"		07	0056,0057
"		10	0050
"		14	0045,0046
"		17	0201
"		A	1164,1166
"		B	1205,1207
"		C	0128,0129
"		C	0186,0187
"		D	0029,0030
"		E	0111,0112
"		H	0035
"		H	0233
"		G(R)	0597

"	24(U.R.)	0173
"	29(U.R.)	0118
"	29(U.R.)	0189

Lose Gedenkzeichen 2022

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Hauptfriedhof	III	01	0343,0344
"	III	09	0123,0124
"	IV	02	0055,0056
"	IV	07	0033,0034
"	III	07(U.R.)	0223
"	IV	11(R)	0112

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 12.05.2022 erteilt.

Der Jahresabschluss ist vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 11.11.2021 festgestellt worden.

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung NW ist der Jahresabschluss, d. h. die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung sowie die Darstellung der Verbindlichkeiten mit der Feststellung durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Bestätigungsvermerk der GPA NRW zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss 2020 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 bei den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Schloß Broich 38, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktivseite				Passivseite			
	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019		31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. <u>Sachanlagen</u>				I. Stammkapital	1.000.000,00		1.000.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	6.562.009,48		6.618.988,62	II. Kapitalrücklage	21.200.000,00		21.200.000,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	3.623.364,60		3.734.161,37	III. Gewinnvortrag	282.383.510,38		224.946.005,16
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	293.346,43		329.986,49	IV. Jahresfehlbetrag /-Überschuss	-2.023.383,06		57.437.505,22
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	957.660,00		546.586,42			302.560.127,32	304.583.510,38
		11.436.380,51	11.229.722,90	B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		1.259.947,18	1.035.338,97
II. <u>Finanzanlagen</u>				C. Rückstellungen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	404.208.482,81		403.858.482,81	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	232.829,00		264.533,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.944.371,57		2.944.371,57	2. Steuerrückstellungen	183.798,00		414.285,83
3. Beteiligungen	16.577,76		16.577,76	3. Sonstige Rückstellungen	331.845,83		343.243,31
4. Sonstige Ausleihungen	4.469,24		9.272,79			748.472,83	1.022.062,14
		407.173.901,38	406.828.704,93	D. Verbindlichkeiten			
		418.610.281,89	418.058.427,83	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	109.431.126,72		109.838.219,45
B. Umlaufvermögen				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.898,33		296.587,07
I. <u>Vorräte</u>				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	39.937,53		7.916,26
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9.640,89		4.093,63	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	5.324.156,04		2.351.323,22
2. Handelswaren	2.723,52		4.832,53	5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	23.278,00		5.803,07
		12.364,41	8.926,16	6. Sonstige Verbindlichkeiten	107.141,47		149.146,17
II. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				davon aus Steuern EUR 56.702,74 (Vorjahr EUR 96.060,83)		115.054.538,09	112.648.995,24
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	930.201,57		1.101.169,86				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		53.972,15				
3. Forderungen gegen Gesellschafter	27.560,03		0,00				
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.667,79		6.444,92				
5. Sonstige Vermögensgegenstände	8.094,96		60.777,24				
		967.524,35	1.222.364,17				
III. <u>Kassenbestand</u>		220,24	188,57				
		980.109,00	1.231.478,90				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		32.694,53	0,00				
		419.623.085,42	419.289.906,73			419.623.085,42	419.289.906,73

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020**

	<u>EUR</u>	<u>2020</u> <u>EUR</u>	<u>2019</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	4.444.177,83		5.373.054,48
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	31.221,75		0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>31.409.200,79</u>		<u>88.522.031,51</u>
		35.884.600,37	93.895.085,99
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-313.108,57		-359.997,95
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-884.220,57</u>		<u>-1.028.002,31</u>
		-1.197.329,14	-1.388.000,26
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.819.331,56		-1.727.895,40
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-560.763,19		-586.017,31
davon für Altersversorgung EUR 193.554,24 (Vorjahr EUR 222.899,07)			
		-2.380.094,75	-2.313.912,71
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		-893.170,84	-1.024.830,40
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.165.488,84	-1.154.575,40
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	3.124,78		8.602,22
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-28.345.000,00		-25.845.000,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 9.339,35 (Vorjahr EUR 14.797,12)	-3.806.296,29		-4.043.468,64
		<u>-32.148.171,51</u>	<u>-29.879.866,42</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-6.030,77	-571.942,34
12. Ergebnis nach Steuern		<u>-1.905.685,48</u>	<u>57.561.958,46</u>
13. Sonstige Steuern		-117.697,58	-124.453,24
14. Jahresfehlbetrag /-überschuss		<u>-2.023.383,06</u>	<u>57.437.505,22</u>

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Darstellung der verschiedenen Verbindlichkeiten und ihre Fristigkeit

Verbindlichkeiten	Insgesamt		davon Restlaufzeit					
			unter 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre	
	2020 €	2019 €	2020 €	2019 €	2020 €	2019 €	2020 €	2019 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	109.521.126,72	109.838.219,45	7.642.126,72	6.597.966,77	31.808.000,00	31.946.447,42	70.071.000,00	71.293.805,26
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.898,33	296.587,07	128.898,33	296.587,07	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	39.937,53	7.916,26	39.937,53	7.916,26	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetriebern	5.234.156,04	2.351.232,22	5.234.156,04	2.351.232,22	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	23.278,00	5.803,07	23.278,00	5.803,07	-	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern - davon im Rahmen der soz. Sicherheit	107.141,47 56.702,74	149.146,17 54.644,03	107.141,47	149.146,17	-	-	-	-
€	115.054.538,09	112.648.904,24	13.175.538,09	9.408.651,56	31.808.000,00	31.946.447,42	70.071.000,00	71.293.805,26

Festgestellt:
Mülheim an der Ruhr, den 13. August 2021

Mülheim an der Ruhr, den 16. Mai 2022
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

(Ermer)


Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2020 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.08.2021 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend

darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW a. F. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage Eigenbetrieb.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 12.05.2022

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser

